



BROOKFIELD RENEWABLE PARTNERS L.P.

RICHTLINIE ZU PERSÖNLICHEM HANDEL

April 2026

RICHTLINIE ZU PERSÖNLICHEM HANDEL

An alle Mitglieder der Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter

Diese Richtlinie zu persönlichem Handel (diese „Richtlinie“) gilt für alle Mitglieder der Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter (zusammenfassend „Personal“) von Brookfield Renewable Partners L.P. (die „Partnerschaft“), seiner Komplementärin Brookfield Renewable Corporation, Brookfield Renewable Holdings Corporation und alle von ihr jeweils kontrollierten Tochtergesellschaften (zusammenfassend „Brookfield Renewable“, „wir“, „uns“, „unser“ oder „die Organisation“).

Alle Mitarbeiter müssen die im Verhaltens- und Ethikkodex der Organisation festgelegten Wertpapiergesetze und Insiderhandelsregeln einhalten. Diese Richtlinie ergänzt diese Bestimmungen und soll Mitglieder der Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter daran hindern, absichtlich oder unabsichtlich gegen Verbote des Insiderhandels zu verstoßen. Darüber hinaus soll diese Richtlinie Mitglieder der Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter daran hindern, sich an Wertpapierhandel zu beteiligen, der zwar an sich nicht illegal ist, aber sie und/oder die Organisation einem potenziellen Reputationsrisiko aussetzt. Diese Richtlinie und der Verhaltens- und Ethikkodex decken nicht alle möglichen Szenarien ab, mit denen Sie konfrontiert werden könnten. Alle Mitarbeiter sollten sich bemühen, bei Handelsaktivitäten durchdacht und ethisch vorzugehen. Bei Zweifeln, ob eine Vorgehensweise angemessen ist, beraten Sie sich mit der Rechtsabteilung der Organisation, deren Kontaktinformationen in Anhang „A“ aufgeführt sind.

Wir erwarten von jedem von Ihnen als Mitglieder der Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter, dass Sie bei Ihren Handelsaktivitäten diese Richtlinie befolgen. Um jegliche Zweifel auszuräumen, was von jedem von Ihnen diesbezüglich erwartet wird, hat der Verwaltungsrat der Komplementärin (der „Verwaltungsrat“) diese Richtlinie genehmigt.

Besonderer Hinweis für Mitarbeiter, die ebenfalls unter die Richtlinie zum persönlichen Handel der Brookfield Corporation und der Brookfield Asset Management Ltd. fallen.

Bestimmte Mitarbeiter sind außerdem verpflichtet, die persönliche Handelsrichtlinie der Brookfield Corporation und/oder die persönliche Handelsrichtlinie von Brookfield Asset Management Ltd. einzuhalten (zusammen die „Brookfield-Richtlinie“). Die Brookfield-Richtlinie gilt für drei Personalkategorien: „Brookfield Investment Access Persons“, „Brookfield Access Persons“ und „Brookfield Insiders“. Wenn Sie eine Brookfield Investment Access Person oder eine Brookfield Access Person sind, erhalten Sie per E-Mail von Brookfield Corporation (das „Unternehmen“) bzw. Brookfield Asset Management Ltd. (der „Manager“) eine entsprechende Benachrichtigung. Sie sind ein Brookfield Insider wenn Ihr Hauptarbeitsort eines der physischen Büros von Brookfield ist und wenn Sie Anlageberatung leisten, wie jeweils von den Rechts- und Compliance-Abteilungen von Brookfield festgelegt. Dazu gehören derzeit Mitarbeiter von Brookfield Renewable, die in unseren Büros in Toronto, London und den Büros in 225 Liberty Street in New York arbeiten. Darüber hinaus fallen auch Verwaltungsratsmitglieder unter die Brookfield-Richtlinie. Als Brookfield Investment Access Person, Brookfield Access Person, Brookfield Insider oder Verwaltungsratsmitglied gelten für Sie sowohl die Brookfield-Richtlinie als auch diese Richtlinie. Bei Widersprüchen zwischen den Regeln der Brookfield-Richtlinie und der Richtlinie sollten Sie immer die restriktiveren Regeln befolgen, die normalerweise in der Brookfield-Richtlinie zu finden sind. Wenn Sie eine Brookfield Investment Access Person, eine Brookfield Access Person oder ein Brookfield Insider oder ein Mitglied des Verwaltungsrats sind, lesen Sie bitte auch die Brookfield-Richtlinie, die Sie von der Compliance-Abteilung von Brookfield (trade.compliance@brookfield.com) oder einem Angehörigen der Rechtsabteilung erhalten können.

1. EINLEITUNG

Einer der Hauptzwecke der Wertpapiergesetze besteht darin, „Insiderhandel“ zu verbieten. Einfach gesagt liegt Insiderhandel vor, wenn eine Person Entscheidungen zum Kauf, Verkauf, Verschenken oder anderweitigen Handel mit Wertpapieren eines Unternehmens basierend auf wesentlichen nichtöffentlichen Informationen trifft oder diese an Dritte außerhalb des Unternehmens weitergibt. Das Verbot des Insiderhandels gilt für Geschäfte, Tipps und Empfehlungen von praktisch jeder Person, einschließlich aller Mitglieder der Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter, wenn die betreffenden Informationen „wesentlich“ und „nichtöffentlich“ sind. Diese Begriffe werden nachfolgend in dieser Richtlinie definiert.

Wie bei allen Richtlinien dieser Art ist es wichtig, gesunden Menschenverstand walten zu lassen. Ziel dieser Richtlinie ist es nicht, Ihre Freiheit in Ihren persönlichen Finanzangelegenheiten einzuschränken, sondern klare Richtlinien und Verfahren festzulegen, um Situationen zu vermeiden, in denen Sie und/oder die Organisation einem Risiko von Rufschädigung oder juristischer Verfahren ausgesetzt sind. **Wird ein Wertpapiergeschäft Gegenstand einer Überprüfung, wird es im Nachhinein betrachtet. Sie werden daher darauf hingewiesen, dass Sie sich vor dem Handel sorgfältig überlegen sollten, wie dieser im Nachhinein ausgelegt werden kann.**

Bei Fragen zur Anwendung einer Regel in dieser Richtlinie oder zur besten Vorgehensweise in einer bestimmten Situation sollten Sie sich von der Rechtsabteilung der Organisation beraten lassen, deren Kontaktinformationen in Anhang „A“ aufgeführt sind.

2. ANWENDBARKEIT

Diese Richtlinie gilt für alle Transaktionen mit den Wertpapieren der Organisation, einschließlich (i) ihrer Kommanditanteile, die an der Toronto Stock Exchange unter dem Symbol BEP. UN und an der New York Stock Exchange unter dem Symbol BEP gehandelt werden, (ii) ihre Vorzugsaktien, die an der Toronto Stock Exchange und der New York Stock Exchange gehandelt werden, (iii) die austauschbaren nachrangigen Stimmrechtsaktien der Klasse A der Brookfield Renewable Corporation, die an der Toronto Stock Exchange und der New York Stock Exchange unter dem Symbol BEPC gehandelt werden, (iv) die Vorzugsaktien der Brookfield Renewable Power Preferred Equity Inc., die an der Börse von Toronto öffentlich gehandelt werden, und (v) alle Optionen, Anleihen und sonstigen von der Organisation ausgegebenen Wertpapiere sowie derivative Wertpapiere, die sich auf Wertpapiere der Organisation beziehen, unabhängig davon, ob sie von der Organisation ausgegeben wurden oder nicht. Wenn Sie im Rahmen Ihrer Rolle bei uns im Besitz von nichtöffentlichen wesentlichen Informationen sind, gilt die Richtlinie auch für Wertpapiere von Unternehmen, mit denen die Organisation Geschäfte tätigt oder tätigen könnte oder in die die Organisation investiert hat oder zu investieren erwägt, einschließlich unserer Kunden und Kundengegenparteien.

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter, unabhängig von ihrer Position, Ebene oder Funktion. Ihr/e Ehepartner/in, Partner/in und Familienmitglieder, mit denen Sie zusammenleben (zusammenfassend „Angehörige“ und jedes ein "Familienmitglied") unterliegen ebenfalls den in dieser Richtlinie dargelegten Beschränkungen im gleichen Umfang, wie sie für Sie gelten. Sie sind dafür verantwortlich, die Einhaltung durch Ihre Angehörigen sicherzustellen. Für die Zwecke dieser Richtlinie zählen zu Ihren persönlichen Handelsaktivitäten auch Ihre eigenen Handelsaktivitäten und die Ihrer Familienmitglieder sowie Aktivitäten auf anderen Konten, über die Sie und/oder Ihre Angehörigen eine Handelsvollmacht haben oder ähnlichen Einfluss ausüben, außer im Rahmen Ihrer Beschäftigung (z. B. gilt diese Richtlinie für Ihre Aktivitäten als Schatzmeister oder Anlagebeauftragter einer gemeinnützigen Organisation oder Stiftung oder als informeller Anlageberater für Angehörige, Freunde oder Anlageklubs). Diese Richtlinie gilt für den Handel mit allen Arten von Wertpapieren, einschließlich derjenigen, die im Rahmen eines Börsengangs oder einer Privatplatzierung ausgegeben oder auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden.

Diese Richtlinie entbindet Sie nicht von Ihrer individuellen Verantwortung, das gesetzliche Verbot des Insiderhandels zu verstehen und einzuhalten.

Diese Richtlinie gilt nicht nur während Ihrer Anstellung bei der Organisation, sondern auch nach deren Abschluss oder Beendigung, sofern Sie zum Zeitpunkt der Beendigung über wesentliche oder nichtöffentliche Informationen verfügen. Da Sie nach Ihrem Weggang von Brookfield unbegrenzt lange im Besitz von wesentlichen oder nichtöffentlichen Informationen sein könnten, gilt diese Richtlinie nicht nur für einen festgelegten Zeitraum nach Ihrer Anstellung bei der Organisation.

3. VERBOTENE AKTIVITÄTEN

Verbot von Insiderhandel

In der Regel verstoßen Sie gegen Insiderhandelsgesetze, wenn Sie über „wesentliche“ „nichtöffentliche“ Informationen über ein börsennotiertes Unternehmen oder ein anderes Unternehmen verfügen und direkt oder indirekt über eine in Ihrem Namen handelnde Person Wertpapiere dieses Unternehmens kaufen oder verkaufen, bevor diese Informationen öffentlich werden oder nicht mehr wesentlich sind.

Informationen sind „nichtöffentlich“, bis sie offengelegt wurden und ausreichend Zeit verstrichen ist, damit die Wertpapiermärkte die Informationen verarbeiten können.

Informationen in Bezug auf die Organisation sind „wesentlich“, wenn: (i) sie zu einer Marktpreis- oder Wertänderung der Wertpapiere der Organisation führen könnte oder dies vernünftigerweise zu erwarten wäre; oder (ii) ein vernünftig handelnder Anleger die Informationen als wichtig erachten würde, um eine Anlageentscheidung bezüglich der Wertpapiere der Organisation zu treffen. Anders ausgedrückt müssten die Informationen von einem vernünftig handelnden Anleger als erhebliche Änderung der Gesamtinformationslage über Brookfield Renewable auf dem Markt angesehen werden.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Informationen wesentlich oder nichtöffentlich sind, wenden Sie sich an den in Anhang „A“ aufgeführten Justiziar der Organisation, bevor Sie eine Transaktion durchführen.

Verbot von „Tipping“

„Tipping“ liegt vor, wenn Sie wesentliche nichtöffentliche Informationen über öffentlich gehandelte oder andere Unternehmen an eine andere Person weitergeben und diese Person entweder: (i) mit einem Wertpapier handelt, auf das sich die von Ihnen bereitgestellten Informationen beziehen; oder (ii) die Informationen an eine dritte Person weitergibt, die dann einen Handel mit einem verwandten Wertpapier tätigt. Tipping ist ein Gesetzesverstoß, selbst wenn Sie nicht persönlich handeln oder anderweitig von der Offenlegung der Informationen profitieren. Es ist Ihnen untersagt, wesentliche nichtöffentliche Informationen an Dritte außerhalb der Organisation weiterzugeben, einschließlich an Verwandte und Freunde. Sie sollten auch keine wesentlichen nichtöffentlichen Informationen mit anderen Mitarbeitern besprechen, sofern diese die Informationen nicht aus geschäftlichen Gründen kennen müssen.

Verbot von Handelsberatung

Wenn Sie über wesentliche nichtöffentliche Informationen über die Organisation oder ein Unternehmen verfügen, mit dem die Organisation Geschäfte tätigt oder tätigen könnte oder in das die Organisation investiert hat oder dies erwägt, oder worüber sie anderweitig Informationen erlangt hat, dürfen und sollten Sie Dritten keine Handelsratschläge jeglicher Art erteilen, solange sie im Besitz dieser Informationen sind. Es ist jedoch für Sie angemessen, andere Mitarbeiter davon abzuhalten, mit bestimmten Wertpapieren zu handeln, wenn ein solcher

Handel gegen das Gesetz oder diese Richtlinie verstoßen könnte. Wie unten ausführlicher erläutert, würden solche anderen Mitarbeiter dann für die Zwecke dieser Richtlinie als „Insider“ betrachtet.

Andere verbotene Transaktionen

- (a) Absicherungsgeschäfte und Leerverkäufe – Es ist Ihnen untersagt, Leerverkäufe von Wertpapieren der Organisation zu tätigen oder Call- oder Put-Optionen oder andere Derivate in Bezug auf die Wertpapiere der Organisation zu kaufen oder zu verkaufen. Es ist Ihnen auch untersagt, andere Transaktionen abzuschließen, die den wirtschaftlichen Wert von Wertpapieren der Organisation absichern. Unter bestimmten Umständen darf ein Mitglied der Geschäftsleitung oder eine Führungskraft eine Hedging-Transaktion in Bezug auf von dieser Person gehaltene Anteile eingehen, die über die Anteile hinausgehen, die diese Person gemäß den geltenden Richtlinien zum Anteilsbesitz halten muss. Eine solche Transaktion bedarf der Zustimmung sowohl des Chief Executive Officer als auch des Chief Financial Officer.
- (b) Kurzfristiger Handel – Sie dürfen die Wertpapiere der Organisation nicht mit der Absicht kaufen oder verkaufen, sie in relativ kurzer Zeit in der Erwartung eines Anstiegs oder Rückgangs des Marktpreises der Wertpapiere weiterzuverkaufen oder zurückzukaufen (im Gegensatz zum Kauf oder Verkauf der Wertpapiere der Organisation als Teil eines langfristigen Investitionsprogramms). Nach dem Kauf muss das Wertpapier der Organisation mindestens 90 Tage ab dem Datum des Handels gehalten werden, sofern es nicht als Ausübung von Rechten im Rahmen eines Aktienoptionsplans erworben wurde. Ähnlich darf das Wertpapier der Organisation nach dem Kauf mindestens 90 Tage ab dem Datum des Handels nicht wieder erworben werden, sofern es nicht als Ausübung von Rechten im Rahmen eines Aktienoptionsplans erworben wurde.
- (c) Verpfändung von Wertpapieren – Wertpapiere des Unternehmens dürfen nur dann als Sicherheit für ein Darlehen verpfändet werden, wenn diese Transaktionen in vollständiger Übereinstimmung mit allen geltenden Vorschriften durchgeführt werden und zuvor entweder vom Chief Financial Officer oder dem General Counsel der Organisation sowie, wie von dieser Person für angemessen erachtet, vom Governance-Ausschuss des Verwaltungsrats genehmigt wurden. Ungeachtet des Vorstehenden dürfen Sie die Wertpapiere der Organisation, die Sie besitzen und bei denen es sich um echte Partnerschaftsanteile, Vorzugsaktien oder Vorzugsanteile handelt, als Sicherheit für ein Broker-Konto bei einem angesehenen Finanzinstitut hinterlegen, in dem das Institut Ihnen bis zu 50 % des Wertes leiht, was allgemein als „Margin“-Konto bekannt ist, vorausgesetzt, dass: (1) die Platzierung von Wertpapieren der Organisation als Sicherheit für das Brokerage-Konto in Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie dargelegten Vorabklärungserfordernissen vorgeklärt wird (d.h. so, als ob Sie die Wertpapiere verkaufen wollten), und (ii) alle nachfolgenden Geschäfte, die Sie mit den Wertpapieren der Organisation in Verbindung mit dem Konto tätigen (z. B. Finanzierung eines Margin Calls mit zusätzlichen Wertpapieren der Organisation, Genehmigung des Verkaufs von Wertpapieren der Organisation, die bereits als Sicherheit auf dem Margin-Konto hinterlegt wurden, um einen Margin Call zu erfüllen) gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Vorabklärungsanforderungen (d. h. so, als ob Sie die Wertpapiere verkaufen wollten)¹.
- (d) Transaktionen im Rahmen langfristiger Anreizpläne – Die Organisation hat bzw. kann von Zeit zu Zeit sogenannte Aktienoptionspläne, Pläne zur Wertsteigerung von Anteilen und „Phantom“-Optionspläne auflegen. Unter diesen können Personen zu Bargeldauszahlungen berechtigt sein, basierend auf dem Wert

¹ Zur Klarstellung: Der Makler, bei dem das Margin-Konto eröffnet wurde, muss keine Aktivitäten vorab freigeben, die in Bezug auf Sicherheiten auf dem Konto unternommen werden, einschließlich des Verkaufs von Wertpapieren der Organisation zur Finanzierung eines Margin-Calls. Vorab freizugeben sind allerdings Ihre Aktivitäten in Bezug auf die Wertpapiere der Organisation, einschließlich etwa Aktivitäten, die den Broker veranlassen, die als Sicherheit auf dem Konto eingestellten Wertpapiere zu verkaufen, ohne dass ein Margin Call mit zusätzlichen Sicherheiten finanziert wird.

einer angegebenen Anzahl von Wertpapieren der Organisation zu einem bestimmten Zeitraum. Während einer Handelssperrezeit kann niemand Ansprüche aus solchen Plänen ausüben.

4. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR INSIDER

Definition eines Insiders

Ein „Insider“ ist ein Mitglied der Geschäftsleitung, eine Führungskraft, ein Mitarbeiter oder bedeutender Anteilseigner der Partnerschaft, ihrer Komplementärin und jede andere Person, die aufgrund ihres Stellenprofils oder Verantwortlichkeiten über wesentliche nichtöffentliche Informationen über die Organisation verfügt (oder über Informationen, die als solche angesehen werden könnten). Wertpapierrechtlich unterliegen Insider eines Unternehmens bei ihren Handelsaktivitäten strengeren Prüfungs- und Offenlegungsanforderungen als andere Personen, die mit Wertpapieren handeln.

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Insider:

- (a) alle Mitglieder der Geschäftsleitung der Komplementärin der Partnerschaft;
- (b) alle Mitarbeiter der Organisation in der Unternehmensgruppe der Partnerschaft (d. h. Mitarbeiter, die nicht zu den Betriebsgesellschaften gehören);
- (c) alle Personen, die als meldende Insider (wie unten definiert) der Organisation identifiziert wurden;
- (d) jeder Chief Executive Officer, Chief Financial Officer und General Counsel jeder Betriebsgesellschaft;
- (e) alle anderen Mitarbeiter, die vom Chief Financial Officer oder General Counsel als Insider bezeichnet werden; und
- (f) alle anderen Mitarbeiter, die Kenntnis von wesentlichen nichtöffentlichen Informationen über die Organisation haben.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein Insider sind, wenden Sie sich an den in Anhang „A“ aufgeführten Justiziar der Organisation.

Anwendung der Richtlinie auf ehemalige Insider und Mitglieder der Geschäftsleitung

Wie oben erwähnt, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie, die den Handel und andere Aktivitäten verbieten, während sie im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen sind, für Insider und Mitglieder der Geschäftsleitung auch nach Abschluss oder Beendigung ihrer Anstellung oder Tätigkeit bei Brookfield Renewable weiter². In der Tat unterliegen ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung weiterhin den geltenden Wertpapiergesetzen und dürfen daher nicht mit Wertpapieren der Organisation oder anderen Wertpapieren handeln, Tipps geben oder Geschäfte empfehlen, wenn sie im Besitz wesentlicher nichtöffentlicher Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere sind.

Handelsverbot während einer Handelssperre für Insider

Insider sollten weder direkt noch indirekt durch eine in ihrem Namen handelnde Person Wertpapiere der Organisation kaufen oder verkaufen, wenn ein bedeutendes Ereignis eintritt (oder die Möglichkeit eines solchen besteht), oder wenn Informationen verfügbar sind, aber erst nach Genehmigung durch das Management oder den Verwaltungsrat offengelegt werden dürfen (z. B. vierteljährliche Finanzinformationen). Eine solche Beschränkung wird im Allgemeinen als „Handelssperrezeit“ bezeichnet. Je nach den Umständen gelten Handelssperrezeiten im Allgemeinen für Insider, können aber auch für eine breitere Gruppe von Mitarbeitern gelten.

² Dies gilt unabhängig davon, ob (i) im Fall eines Insiders der Mitarbeiter gekündigt hat, zurückgetreten oder in den Ruhestand getreten ist oder (ii) ein Mitglied der Geschäftsleitung zurückgetreten ist oder aus dem Verwaltungsrat abberufen wurde.

Vierteljährliche Handelssperrzeiten beginnen im Allgemeinen zu Geschäftsschluss des letzten Geschäftstages eines Quartals und enden zu Beginn des ersten Geschäftstages nach der Telefonkonferenz zu den Quartalsergebnissen.

Es können je nach Umständen auch besondere Handelssperrzeiten festgelegt werden, die für alle oder bestimmte Mitarbeiter gelten, wie vom Management der Organisation festgelegt. An die von einer solchen besonderen Handelssperrzeit betroffenen Mitarbeiter ergeht eine entsprechende Mitteilung. All von einer Mitteilung über eine besondere Handelssperrzeit Betroffenen dürfen nicht mit den Wertpapieren der Organisation handeln, bis die Sperre aufgehoben wird, und dürfen anderen auch nicht mitteilen, dass die Organisation den Handel für bestimmte Personen ausgesetzt hat.

Das Handelsverbot während einer Handelssperrzeit gilt auch für Wertpapiere, die gemäß dem automatischen Dividenden-Reinvestitionsplan („DRIP“) der Organisation ausgegeben werden. Ein Insider sollte während einer Handelssperrzeit keine Wahl unter dem DRIP treffen, einschließlich über Beitritt zu oder Ausscheiden aus dem DRIP. Personen, die dem DRIP beitreten möchten, müssen sich außerhalb von Handelssperrzeiten hierfür entscheiden. Auch ein Ausscheiden aus dem DRIP ist nur außerhalb von Handelssperrzeiten möglich. Beachten Sie, dass die Entscheidung über Eintritt in oder Ausscheiden aus einem DRIP jedoch gemäß dieser Richtlinie vorab freigegeben werden muss.

Insidern ist es auch untersagt, während einer Handelssperrzeit Optionen gegen Bargeld auszuüben; einem Insider ist es jedoch nicht untersagt, während einer Handelssperrzeit Aktienoptionen auszuüben, wenn dies zum Eigentum an den Wertpapieren der Organisation führt, da der „Ausübungspreis“ nicht mit dem Markt variiert, sondern durch die Bedingungen der Optionsvereinbarung oder den Plan festgelegt wird. Beim Erwerb solcher Wertpapiere unterliegt der Insider dann der geltenden Handelssperrzeit. Ungeachtet des Vorstehenden dürfen meldende Insider während einer Handelssperrzeit keine Optionen ausüben.

Vorabfreigabe von Geschäften für Insider

Insider müssen unter allen Umständen (unabhängig davon, ob eine Handelssperrzeit in Kraft ist oder nicht) eine Vorabgenehmigung einholen, um mit den Wertpapieren der Organisation zu handeln, mit Ausnahme von:

- (a) automatisierten, regelmäßigen Wertpapierkäufen, die über den Dividendenreinvestitionsplan der Organisation getätigt werden;
- (b) Transaktionen mit den Wertpapieren der Organisation, die in einem Blind Trust getätigt werden (d. h. ein Trust, deren Begünstigter Sie (und/oder ein Angehöriger) sind, für den Sie jedoch keine Berichte erhalten und kein Wissen über Investitionen haben); oder
- (c) Transaktionen mit den Wertpapieren der Organisation auf Konten, die in Ihrem Namen (und/oder im Namen eines Angehörigen) von einem externen Finanzberater verwaltet werden, (der kein Angehöriger ist,) der über Anlageentscheidungen frei verfügt und für die keine anderen Handelsanweisungen erteilt werden als die üblichen allgemeinen Anlageziele von Kunden und ähnliche Informationen („Discretionary Accounts“).

Für die Zwecke dieser Richtlinie ist die Entscheidung, einem DRIP beizutreten oder daraus auszuschneiden, ein vorab genehmigungspflichtiges Geschäft.

Die Genehmigung ist wie folgt zu beantragen:

- (i) **Genehmigung durch den Chief Financial Officer oder General Counsel:** Insider müssen die Genehmigung des Chief Financial Officer oder General Counsel der Organisation einholen, bevor sie einen Handel mit Wertpapieren der Organisation abschließen. Um eine Freigabe zu erhalten, muss der Insider vor Aufnahme einer solchen Handelsaktivität eine E-Mail-Anfrage an den Chief Financial Officer oder General Counsel

senden, in der die Transaktion ausreichend detailliert beschrieben wird, und auf Anfrage das dieser Richtlinie als Anhang „B“ beigefügte Freigabeformular ausfüllen. Die Kontaktinformationen für den Chief Financial Officer und den General Counsel finden Sie in Anhang „A“ dieser Richtlinie. Der Chief Financial Officer oder General Counsel der Organisation wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um auf einen Antrag oder eine Anfrage zeitnah zu reagieren.

- (ii) **Vorabfreigabe für Online-Handel:** Darüber hinaus müssen Brookfield Investment Access Persons, Brookfield Access Persons und Brookfield Insider, die mit Wertpapieren des Unternehmens, des Managers oder ihren verbundenen Unternehmen oder mit marktgängigen Wertpapieren handeln möchten, über das automatisierte Handelsgenehmigungssystem von Brookfield einen Antrag auf Vorabfreigabe stellen. Allgemeine Anfragen und andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit Handelsanfragen können an die Compliance-Abteilung von Brookfield (trade.compliance@brookfield.com) oder ein Mitglied der Rechtsabteilung gerichtet werden.

Bei Ablehnung des Antrags wird der Grund für das Handelsverbot nicht weiter erläutert. Darüber hinaus kann die Tatsache, dass die Handelserlaubnis verweigert wurde, an sich eine wesentliche nichtöffentliche Information darstellen und darf daher vom Insider nicht an andere Personen weitergegeben werden.

Wird der Insider für den Handel freigegeben, gilt diese Freigabe bis Mitternacht des Folgetags nach Erhalt einer solchen Genehmigung (sofern sie nicht widerrufen wird). Nach dem Kauf muss das Wertpapier mindestens 90 Tage ab dem Datum des Handels gehalten werden.

Trotz vorheriger Genehmigungen im Zusammenhang mit einem Handel mit den Wertpapieren der Organisation können Insider von nachfolgenden Transaktionen mit dem Wertpapier ausgeschlossen werden (d. h., sie können das einmal erworbene Wertpapier möglicherweise nicht mehr verkaufen) oder die Organisation kann verlangen, dass der Insider das Wertpapier in Zukunft verkauft. In beiden Fällen ist die Organisation nicht verpflichtet, dem Insider Verluste zu erstatten, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

Um die Einhaltung dieser Richtlinie zu bestätigen, können Insider aufgefordert werden: (i) der Organisation eine Bescheinigung oder Kopien aller monatlichen Kontoauszüge für alle Handelskonten vorzulegen, über die sie Handelsvollmacht haben oder Einfluss ausüben; oder (ii) ggf. entsprechende Bescheinigungen und Formulare über das automatisierte Handelszulassungssystem von Brookfield auszufüllen.

Wie eingangs beschrieben, müssen darüber hinaus Mitarbeiter, die Brookfield Access Persons, Brookfield Investment Access Persons oder Brookfield Insider sind, die Anforderungen der Brookfield-Richtlinie auch im Bezug auf den Handel mit Wertpapieren im Allgemeinen erfüllen (d. h. nicht nur auf den Handel mit Wertpapieren der Organisation). Bei Widersprüchen zwischen den Regeln der Brookfield-Richtlinie und dieser Richtlinie sind immer die restriktiveren Regeln zu befolgen.

5. MELDUNGEN DURCH INSIDER

Wer als meldender Insider gilt, richtet sich nach dem geltendem Recht. Im Allgemeinen sind meldende Insider Personen, auf die beide der folgenden Aussagen zutreffen:

- (i) Sie erhalten im normalen Geschäftsverlauf wesentliche nichtöffentliche Informationen über die Organisation oder haben darauf Zugriff; und
- (ii) sie sind in der Lage, direkt oder indirekt erhebliche/n Macht oder Einfluss auf das Geschäft, den Betrieb, das Kapital oder die Entwicklung der Organisation auszuüben.

Der General Counsel führt eine Liste aller Personen, die nach geltendem Recht als meldende Insider gelten, und wird diese Personen über diesen Status informieren.

Ein meldender Insider muss **innerhalb von fünf Kalendertagen** (oder gegebenenfalls einem kürzeren, gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum) nach einer Änderung an seinem Bestand an Wertpapieren der Organisation eine Insidermeldung bei den Aufsichtsbehörden einreichen.

Wird eine Person ein neuer meldender Insider der Organisation und besitzt oder kontrolliert direkt oder indirekt die Wertpapiere der Organisation wirtschaftlich, muss sie **innerhalb von 10 Kalendertagen** (oder einer gegebenenfalls kürzeren gesetzlichen Frist), nachdem sie ein meldender Insider geworden ist, eine Insidermeldung einreichen.

Meldende Insider sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie möglicherweise auch gesetzlich verpflichtet sind, Bestände an Wertpapieren der Organisation in einem Blind Trust oder einem diskretionären Konto zu melden. Um sicherzustellen, dass sie ihre Meldepflichten korrekt erfüllen, kontaktieren meldende Insider eine der in Anhang „A“ dieser Richtlinie aufgeführten Personen bezüglich jedes Blind Trust, dessen Begünstigter sie sind, bzw. jedes diskretionären Kontos, das sie besitzen.

Die Insidermeldung wird elektronisch über das elektronische Online-Meldesystems für Insider unter www.sedi.ca eingereicht.

Jeder meldende Insider ist selbst dafür verantwortlich, die von der Wertpapieraufsichtsbehörde geforderten Insidermeldungen einzureichen. Die Rechtsabteilung der Organisation unterstützt jedoch auf Anfrage den meldenden Insider bei Erstellung und Einreichung von Insiderberichten und sorgt für ihre zeitnahe Einreichung. Meldende Insider, die ihre eigenen Insider-Meldungen einreichen, sollten unverzüglich eine Kopie all dieser Meldungen an die Rechtsabteilung der Organisation senden, siehe Anhang „A“ dieser Richtlinie für Kontaktinformationen.

6. KOMMUNIKATION

Bei Eintritt in die Organisation als Mitglied der Geschäftsleitung, Führungskraft oder Mitarbeiter erhalten Sie eine Kopie dieser Richtlinie und werden gegebenenfalls jährlich aufgefordert, deren Einhaltung zu bestätigen.

7. FOLGEN DER NICHTEINHALTUNG

Die Organisation kann aufgrund von Insiderhandelsverstößen eines Mitarbeiters haftbar gemacht werden. Verstöße gegen diese Richtlinie oder gesetzliche und behördliche Anforderungen können je nach Schwere des Verstoßes zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung oder sofortiger Freistellung mit Lohnausgleich führen. Darüber hinaus können die straf- und zivilrechtlichen Folgen von verbotenem Insiderhandel, Tipping oder dem Versäumnis einer rechtzeitigen Einreichung eines Insiderberichts schwerwiegend sein und Sanktionen, beträchtliche Haftstrafen und Strafen in mehrfacher Höhe der erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste nach sich ziehen. Beispielsweise können Verstöße gegen die Insiderhandel-Gesetze in Kanada mit bis zu fünf Jahren Haft und Geldstrafen von bis zu 5 Millionen Dollar und dem Dreifachen aller aufgrund der Gesetzesverstöße erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste geahndet werden.

ANHANG A

KONTAKTANGABEN FÜR DIESE RICHTLINIE

Chief Financial Officer:

Patrick Taylor (416) 369-6102 patrick.taylor@brookfield.com

Co-President and General Counsel:

Jennifer Mazin (416) 369-3369 jennifer.mazin@brookfield.com

Managing Director:

Adrienne Moore (416) 369-4912 adrienne.moore@brookfield.com

Senior Vice President:

Ronnie Ollo (416) 369-6015 ronnie.ollo@brookfield.com

ANHANG B

HANDELS-COMPLIANCE-FREIGABEFORMULAR

AN: Den Chief Financial Officer oder General Counsel von Brookfield Renewable

Gemäß der Richtlinie zu persönlichem Handeln von Brookfield Renewable Partners LP (die „Partnerschaft“) beantrage ich hiermit die Freigabe für die folgenden geplanten Transaktionen für Wertpapiere der Partnerschaft:

Anzahl der Einheiten	Kauf oder Verkauf

Ich bin NICHT im Besitz wesentlicher nichtöffentlicher Informationen über die Partnerschaft oder ihre Tochtergesellschaften, die den Preis der Wertpapiere beeinflussen könnten.

Ich verstehe, dass wenn mir KEINE Freigabe für den Handel erteilt wird, auch die Verweigerung der Freigabe wesentliche nichtöffentliche Informationen darstellt und nicht offengelegt werden darf.

Ich verstehe, dass ich selbst eine freigegebene Transaktion nicht durchführen darf, wenn ich in den Besitz wesentlicher nichtöffentlicher Informationen komme, bevor ich den Handel durchführe.

Mir ist bekannt, dass die Handelsfreigabe bis Mitternacht des Folgetags nach Erhalt der Genehmigung gilt. Ich verstehe, dass die obige Freigabe vor Durchführung der oben genannten Transaktion widerrufen werden kann, wenn wesentliche nichtöffentliche Informationen über die Partnerschaft bekannt werden und nach vernünftigem Ermessen der Partnerschaft der Abschluss meines Handels nicht ratsam wäre.

Ich verstehe, dass die letztendliche Verantwortung für die Einhaltung der Insiderhandelsbestimmungen der anwendbaren Wertpapiergesetze bei mir liegt und dass die Freigabe einer vorgeschlagenen Transaktion nicht als Garantie dafür auszulegen ist, dass mir später nicht der Besitz von wesentlichen nichtöffentlichen Informationen angelastet werden kann.

Name:		Unterschrift:	
Unternehmen:		Position:	
Datum:			

Die Freigabe des oben genannten Handels wird erteilt/verweigert. (Zutreffendes bitte einkreisen)

Unterschrift der autorisierten Person

Name: _____

Datum: _____

Hinweis: Nach Unterzeichnung ist dem Senior Vice President eine Kopie dieses Formulars zur Verfügung zu stellen.